

zum Ausdruck, sich bei der Ausübung des Berufes ausschließlich am Wohl des Patienten und nicht an eigenen finanziellen Interessen zu orientieren. Auf diese Weise werde das erforderliche Vertrauen in die eigene berufsbezogene Ansehen und tendenziell auch in das Ansehen der Ärzteschaft insgesamt verspielt. Ob der Betroffene bei seinen Patienten auf Verständnis stoße, sei unerheblich. Vor Ablauf der auf drei Jahre festgesetzten Bewährungsfrist könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger die „Würdigkeit“ wiedererlangt habe.

Da der Kläger über mehr als zehn Jahre fehlerhafte Einkommensteuererklärungen abgegeben hat, die Bewährungsfrist für die deshalb ausgesprochene Strafe noch läuft und bislang auch kein ernsthaftes und erfolgversprechendes Bemühen zur Wiedergutmachung des Schadens, das heißt zur Zahlung der rückständigen Einkommensteuer, zu erkennen ist, hat der Kläger bis heute das notwendige Vertrauen in die untadelige Berufsausübung nicht wiedererlangt. Selbst wenn man also entgegen der vom Verwaltungsgericht zutreffend angeführten ständigen Rechtsprechung auf die aktuellen Verhältnisse abstellen würde, änderte sich an der Rechtmäßigkeit des Widerrufs der Approbation nichts.

Die vom Kläger auch im Zulassungsverfahren noch einmal hervorgehobenen individuellen Verhältnisse, insbesondere die altersbedingten Schwierigkeiten, bei späterer Wiedererteilung einer Approbation eine (augen-)ärztliche Tätigkeit kaum noch wiederaufnehmen zu können, sind bereits im Bescheid des Beklagten gewürdigt, aber zutreffend (vgl. Bundesverwaltungsgericht – BVerwG, Beschluss vom 14. April 1998 – 3 B 95/97 –, Neue Juristische Wochenschrift – NJW 1999, 3425 ff.) als unerheblich angesehen worden. Hierauf hat das Verwaltungsgericht zur ergänzenden Begründung nach § 117 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Bezug genommen. Der Kläger setzt sich mit dieser Begründung nicht auseinander und legt insbesondere nicht dar, welche mildere Möglichkeit dem Beklagten nach der BÄO zur Verfügung gestanden haben soll.

Peter Kalb (BLÄK)

Wichtiger Hinweis

Achtung: Fristablauf für die Antragsmöglichkeit zum Erwerb der Zusatzbezeichnungen Psychoanalyse und Psychotherapie nach den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bay-

erns vom 18. Oktober 1992 – in der zuletzt am 13. Oktober 2002 geänderten Fassung – zum 31. Juli 2010.

In der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 (WBO 2004) wurden für die Zusatzbezeichnungen Psychoanalyse und Psychotherapie folgende Übergangsbestimmungen festgelegt: Abweichend von den Regelungen des § 20 Abs. 2 Buchstabe c können Ärzte, die sich am 1. August 2004 in der Weiterbildung zum Erwerb dieser Zusatz-Weiterbildungen befinden, bis zum 31. Juli 2010 nach Maßgabe der vorher geltenden einschlägigen Bestimmungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 18. Oktober 1992 in der zuletzt am 13. Oktober 2002 geänderten Fassung die zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen und die Anerkennung erhalten (www.blaek.de – Rubrik Weiterbildung, Weiterbildungsordnung 2004, Abschnitt C, Ziffer 31. Psychoanalyse und Ziffer 32. Psychotherapie).

Sie finden die genauen Bezeichnungen sowie die Anforderungen an den Erwerb dieser Zu-



Foto: BilderBox.com

satzbezeichnungen in der Weiterbildungsordnung (WBO 1993) in Abschnitt II Nr. 15 (Zusatzbezeichnung Psychoanalyse) und Nr. 16 (Zusatzbezeichnung Psychotherapie) – www.blaek.de – Rubrik Weiterbildung, Weiterbildungsordnung 1993, Abschnitt II. Die Merkblätter mit Ausführungsbestimmungen für diese Qualifikationen finden Sie unter www.blaek.de – Rubrik Weiterbildung, Formulare, Merkblätter.

Thomas Schellhase (BLÄK)



Dr. Wolfgang Schaaf, Leitender Oberarzt am Institut für Anästhesie und operative Intensivmedizin, Klinikum St. Elisabeth, Straubing, referierte in einem Impulsreferat bei dem Tagesseminar „Organspende für Transplantationsbeauftragte“ zum Thema „Warum kümmere ich mich in der Klinik (auch noch) um Organspende?“, welches am 18. März 2010 im Ärztehaus Bayern stattfand. Dieses Seminar, an dem 25 interessierte Ärztinnen und Ärzte teilnahmen, hat die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) in Kooperation mit der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) veranstaltet. Zudem wurde unter anderem über die Themen Hirntod und Hirndiagnostik, die gesetzlichen Grundlagen der Organspende sowie die Organprotektive Intensivtherapie referiert und anschließend diskutiert. Zum Schluss der Veranstaltung berichteten drei betroffene Patienten über die Organspende aus ihrer Sicht. Weitere wichtige Fachinformationen über Organtransplantation sind für Ärzte und Krankenhäuser auf der Internetseite der DSO (www.dso.de unter Fachinformationen) abrufbar.

Stefanie Todt (BLÄK)